

S A T Z U N G

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BADEBETRIEBES

AM BADESEE AN DER ASCHAFFENBURGER STRASSE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

§ 1 - Allgemeines

II. Badeordnung

§ 2 - Zutritt

§ 3 - Ordnung und Reinlichkeit

§ 4 - Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

§ 5 - Gebühren

III. Schlussbestimmungen

§ 6 - Verkauf von Waren

§ 7 - Verstöße gegen die Satzung

§ 8 - Haftung und Fundgegenstände

§ 9 - Zwangsmaßnahmen

§ 10 - Inkrafttreten

S A T Z U N G
DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BADEBETRIEBES
AM BADESEE AN DER ASCHAFFENBURGER STRASSE

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (VGL. I S. 66), zuletzt geändert am 21.12.1988 (VGL. I S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf am 22.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

1. Zur umzäunten Badeanlage gehören:
 - 1.1 die gesamte Wasserfläche mit angrenzenden Uferböschungen,
 - 1.2 die Waldflächen, die Wege und die Aufbauten,
 - 1.3 die auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen Parkplätze.
2. In der Regel beginnt die Badesaison am 15. Mai und endet am 15. September eines jeden Jahres.
3. Die Überwachung der Sicherheit des Badebetriebes übernimmt zu festgelegten Tageszeiten die IRBW (Interessengemeinschaft Rettungsdienst Badesee Walldorf), mit mindestens einem Wachleiter, die des übrigen Betriebes wird von städtischen Bediensteten wahrgenommen.
4. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Besucher die erlassenen Anordnungen an.
5. Die gesamte Anlage (Wasserflächen, Uferböschungen, Aufbauten, Wege, Parkplätze, Anpflanzungen, Waldflächen usw.) wird dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei Beschädigungen oder Zerstörungen hat der Schuldige mit Bestrafung zu rechnen und Schadensersatz zu leisten.
6. Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt. Ausgenommen sind die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Rettungswachdienstes.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

II. Badeordnung

§ 2

Zutritt

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Personen gestattet, die Benutzung des Bades grundsätzlich nur Schwimmern. Nichtschwimmern ist das Baden nur in Ufernähe mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht eines erwachsenen Schwimmers erlaubt.
2. Kein Zutritt haben Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.
3. Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten der Anlage nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
4. Das Einbringen von Wohnwagen und Zelten ist nicht gestattet.
5. Der Badebetrieb endet mit Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch um 21.00 Uhr und wird entsprechend bekanntgegeben, z.B. mittels Lautsprecherdurchsage und Aushang im Eingangsbereich. Die Anlage ist bis zu diesem Zeitpunkt zu räumen und bleibt: wochentags bis 9.00 Uhr und samstags, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geschlossen.
6. Bei schlechter Witterung bleibt die Verkürzung der Badezeit vorbehalten. Diese erfolgt, wenn:
 - Die Temperatur (Tageshöchstwert) 16°C nicht übersteigt,
 - es in den Mittags-/Nachmittagsstunden überwiegend regnet.

Die Anlage wird dann bereits montags bis freitags um 18.00 Uhr, samstags um 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 16.00 Uhr geschlossen.

Die Entscheidung über die Verkürzung der Öffnungszeit trifft der Wachleiter der IRBW. Die Bekanntgabe erfolgt über die Lautsprecheranlage und Aushang im Eingangsbereich.

7. Der Kartenverkauf/Einlaß endet 45 Minuten vor Badeschluss; ab diesem Zeitpunkt wird der Zugang/die Zufahrt zum Badensee geschlossen.

§ 3

Ordnung und Reinlichkeit

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen Badegäste empfindlich stören bzw. belästigen, sind zu unterlassen.
3. Der Aufenthalt in der Anlage ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nur am Nordufer zulässig.
4. Jede Verunreinigung der Badeanlage ist untersagt, (Benutzung von Seife, Haarwaschmitteln u. ä., das Hineinwerfen von Papier, Abfälle usw.).
5. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
6. Das Benutzen von Segelbooten, Windsurfern und motorisierten Wasserfahrzeugen (auch Modellboote) ist untersagt; ausgenommen hiervon sind Rettungsboote.
7. Das Anlegen von Feuerstellen und deren Entzündung, Rauchen im Waldbereich und das Aushöhlen der Uferböschungen sind nicht gestattet.
8. Das Grillen ist nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz erlaubt. Der Grillplatz ist sauberzuhalten. Zur Beseitigung der Abfälle sind die aufgestellten Müll-eimer zu benutzen.
9. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt und während der Badesaison zusätzlich nur nach vorheriger Rück-sprache mit dem Wachleiter der IRBW gestattet. Ausgenommen sind die Rettungstaucher der IRBW.

§ 4

Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Notfällen ist grundsätzlich die IRBW-Rettungsstation zu benachrichti-gen. Soweit möglich, sollen etwaige Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet, soweit er sich da-durch nicht selbst in erhebliche eigene Gefahr begibt.
2. Bei Sondersignalen ist der Einsatzbereich von allen nicht Hilfe leistenden Personen zu räumen.
3. Bei Gewittergefahr ist die Wasserfläche zu räumen.

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden während der Badesaison folgende Gebühren erhoben:

**a) Eintrittspreise ab der Badesaison 2004
für den Badensee Walldorf**

- | | | | |
|---------------------------------------|---|---|--------------|
| 1. <u>Einzelkarte</u> | -Erwachsene- | € | 1,80 |
| 2. <u>Einzelkarte</u> | -Schüler und Jugendliche von 6-17 Jahren-
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im
Dienstverhältnis mit Ausweis | € | 1,00 |
| 3. <u>Kurzzeitkarte</u> | -Erwachsene-
werktags ab 17.00 Uhr | € | 1,00 |
| 4. <u>Kurzzeitkarte</u> | -Schüler und Jugendliche von 6-17 Jahren-
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten u. Wehrpflichtige im
Dienstverhältnis mit Ausweis - werktags ab 17.00 Uhr | € | 0,50 |
| 5. <u>Dauerkarte</u> | -Erwachsene-
gültig an allen Tagen | € | 24,00 |
| 6. <u>Dauerkarte</u> | -Schüler und Jugendliche- von 6-17 Jahren,
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten u. Wehrpflichtige im
Dienstverhältnis mit Ausweis - werktags ab 17.00 Uhr | € | 12,00 |
| 7. <u>Kombi-Dauerkarte</u> | -Erwachsene-
gültig an allen Tagen
Eine Parkplatzgarantie kann mit dem Erwerb dieser Karte nicht gegeben werden. | € | 65,00 |
| 8. <u>Kombi-Dauerkarte</u> | -Ermäßigt-
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im
Dienstverhältnis mit Ausweis - gültig an allen Tagen
Eine Parkplatzgarantie kann mit dem Erwerb dieser Karte nicht gegeben
werden. | € | 54,00 |
| 9. <u>Parkgebühr</u> | -PKW-
gültig an allen Tagen | € | 2,60 |
| 10. <u>Kurzzeit-Parkgebühr</u> | -PKW-
werktags ab 17.00 Uhr | € | 1,50 |
| 11. <u>Parkgebühr</u> | - Krafträder-
gültig an allen Tagen | € | 1,30 |

**b) Eintrittspreise ab der Badesaison 2005
für den Badensee Walldorf**

1. <u>Einzelkarte</u>	-Erwachsene-	€	2,00
2. <u>Einzelkarte</u>	-Schüler und Jugendliche von 6-17 Jahren- Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis mit Ausweis	€	1,20
3. <u>Kurzzeitkarte</u>	-Erwachsene- - werktags ab 17.00 Uhr	€	1,20
4. <u>Kurzzeitkarte</u>	-Schüler und Jugendliche von 6-17 Jahren- Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten u. Wehrpflichtige im Dienstverhältnis mit Ausweis - werktags ab 17.00 Uhr	€	0,50
5. <u>Dauerkarte</u>	-Erwachsene- - gültig an allen Tagen	€	28,50
6. <u>Dauerkarte</u>	-Schüler und Jugendliche- von 6-17 Jahren, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten u. Wehrpflichtige im Dienstverhältnis mit Ausweis - werktags ab 17.00 Uhr	€	14,00
7. <u>Kombi-Dauerkarte</u>	-Erwachsene- - gültig an allen Tagen Eine Parkplatzgarantie kann mit dem Erwerb dieser Karte nicht gegeben werden.	€	70,00
8. <u>Kombi-Dauerkarte</u>	-Ermäßigt- Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis mit Ausweis - gültig an allen Tagen Eine Parkplatzgarantie kann mit dem Erwerb dieser Karte nicht gegeben werden.	€	58,00
9. <u>Parkgebühr</u>	-PKW- - gültig an allen Tagen	€	2,60
10. <u>Kurzzeit-Parkgebühr</u>	-PKW- - werktags ab 17.00 Uhr	€	1,50
11. <u>Parkgebühr</u>	- Krafträder-	€	1,30

III. Schlussbestimmungen

§ 6

Verkauf von Waren

Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des gesamten Geländes des Badesees ist nicht gestattet. Ausgenommen bleiben im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt betriebene Verkaufsstellen.

§ 7

Verstöße gegen die Satzung

1. Bei Verstoß gegen die Satzung kann der betreffende Besucher durch Beauftragte der Stadt aus der Badeanlage verwiesen werden.
2. Der Magistrat ist berechtigt, denjenigen Besucher, der grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt, von der Benutzung der Anlage bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Besucher, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder Teile der Anlage mutwillig zerstört haben, können vom Magistrat auch für längere Zeiträume von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8

Haftung und Fundgegenstände

1. Das Baden im Badensee erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidung und der sonstigen Gegenstände hat der Besucher des Bades selbst Sorge zu tragen.
3. Für die den Besuchern abhanden gekommenen Gegenstände wird in keinem Fall Ersatz geleistet. Im besonderen wird auch keine Haftung für abhanden gekommene Wertgegenstände übernommen.
4. Gegenstände, die im Gelände des Badesees gefunden werden, sind beim Fundbüro oder der IRBW-Rettungsstation abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Durchführung des Badebetriebes am Badensee an der Aschaffener Straße vom 06.06.1978 aufgehoben.

Mörfelden-Walldorf, den 22. Mai 1991

DER MAGISTRAT

Vorndran
Erster Stadtrat

Beschlossen am:	22.05.1991
Veröffentlicht am:	31.05.1991
In Kraft getreten am:	01.06.1991

Änderung

Beschlossen am:	09.05.1995
Veröffentlicht am:	18.05.1995
In Kraft getreten am:	19.05.1995

Änderung

Beschlossen am:	19.03.1996
Veröffentlicht am:	28.03.1996
In Kraft getreten am:	01.04.1996

Änderung

Beschlossen am:	17.02.1998
Veröffentlicht am:	05.03.1998
In Kraft getreten am:	06.03.1998

Anpassung der Eintrittspreise

Beschlossen am: 10.02.2004
Veröffentlicht am: 26.02.2004
In Kraft getreten am: 27.02.2004